Kurzmeldungen

Objekttyp: **Group**

Zeitschrift: **Energie extra**

Band (Jahr): **- (2004)**

Heft 6

PDF erstellt am: **30.04.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

GESETZ

Erstmals umfassend

Das neue Kernenergiegesetz (KEG) regelt die Entsorgung der radioaktiven Abfälle und die Stilllegung der Kernanlagen.

Nach beinahe 30 Jahren Arbeit und mehreren Unterbrüchen wurde das neue Kernenergiegesetz (KEG) am 21. März 2003 vom Parlament verabschiedet. Die Referendumsfrist ist unbenutzt abgelaufen. Das Gesetz kann am 1. Februar 2005 in Kraft treten. Es wird das Atomgesetz von 1959 sowie den dazugehörigen Bundesbeschluss von 1978 ersetzen. Mit dem KEG bleibt die Option Kernenergie offen. Projekte neuer Kernanlagen werden einem einzigen, koordinierten Bewilligungsverfahren unterworfen.

Rahmenbewilligung. Eine Zustimmung des Standortkantons ist nicht erforderlich, doch dieser sowie benachbarte Kantone und Staaten wirken bei der Vorbereitung des Rahmenbewilligungsentscheides mit. Der Bundesrat erteilt die Rahmenbewilligung, und das Parlament muss sie genehmigen. Zudem ist eine Rahmenbewilligung dem fakultativen Referendum unterstellt. Der Standortkanton und Betroffene können zudem Bau- und Betriebsbewilligungsentscheide gerichtlich anfechten.

Entsorgung. Das neue Gesetz regelt erstmals umfassend die Entsorgung der radioaktiven Abfälle und die Stilllegung der Kernanlagen. Die Finanzierung dieser Aufgaben wird durch Fonds sichergestellt, die mit Beiträgen der KKW-Betreiber gespiesen werden. Ab 1. Juli 2006 dürfen während 10 Jahren keine abgebrannten Brennelemente in die Wiederaufbereitung ausgeführt werden; die Bundesversammlung kann dieses Moratorium um zehn weitere Jahre verlängern.

Die hochaktiven Abfälle verbleiben bis ins Jahr 2040 im Zwischenlager.

Die Aufsichtsbehörde

■ Die *Hauptabteilung für die Sicherheit der Kernanlagen* (HSK, www.hsk.ch) ist die Aufsichtsbehörde des Bundes im Umfeld der Nutzung der Kernenergie: Sie überwacht die Sicherheit und den Strahlenschutz der Kernkraftwerke, Forschungsreaktoren, Zwischenlager, Abfallbehandlungseinrichtungen und der Transporte radioaktiver Stoffe sowie erdwissenschaftlichen Untersuchungen für geologische Tiefenlager.

■ Die HSK ist eine Hauptabteilung des Bundesamts für Energie (BFE). Sie beschäftigt rund 90 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Ihren Arbeitsplatz haben sie in einem eigenen Gebäude auf dem Areal des Paul Scherrer Instituts (PSI) in Würenlingen (Postadresse: HSK; 5232 Villigen-HSK). Seit Anfang 2004 arbeitet die HSK als «FLAG»-Einheit nach dem Prinzip «Führen mit Leistungsauftrag und Globalbudget».

■ Die HSK erstellt bei nuklearen Bewilligungsverfahren technische Gutachten oder Stellungnahmen zu den entsprechenden Gesuchen. Diese dienen dem Departement für Umwelt, Verkehr, Energie, Kommunikation (UVEK), dem Gesamtbundesrat oder der Bundesversammlung als zuständige Behörde zur Entscheidfindung.

■ Die HSK beaufsichtigt Projektierung, Bau, Betrieb, Änderungen und Stilllegung von Kernanlagen. Die Aufsicht bewegt sich dabei im Rahmen der gültigen Gesetze und Verordnungen, der Bestimmungen respektive Auflagen der Bewilligungen und von Normen. Das Verfahren zu ihrer Aufsichtstätigkeit sowie Konkretisierungen zu Gesetzen und Verordnungen hat die HSK in Richtlinien festgelegt.

■ Ihre technischen und wissenschaftlichen Entscheide zur Sicherheit und dem Strahlenschutz trifft die HSK unabhängig und selbstständig.

Überwacht von der HSK: Zum Abtransport werden die abgebrannten Brennelemente in mächtige Stahlbehälter verpackt.

VERORDNUNG

Lücken gefüllt

Erst die Verordnungen verleihen einem Gesetz seinen Biss. Die Kernenergieverordnung (KEV) wurde vom Bundesrat am 10. Dezember 2004 gutgeheissen und tritt gleichzeitig mit dem KEG am 1. Februar 2005 in Kraft.

Die Umsetzung des Kernenergiegesetzes verlangt eine Reihe von Verordnungen des Bundesrates und des UVEK. Die wichtigste ist die Kernenergieverordnung (KEV), deren Entwurf letzten Sommer zur Vernehmlassung an die Kantone, politischen Parteien und interessierten Organisationen gesandt wurde.

Konkret. Die KEV legt fest, wie das KEG konkret ausgeführt werden soll und enthält wichtige Anforderungen aus den bisherigen Richtlinien der Aufsichtsbehörden. Ein erheblicher Teil ihrer 83 Artikel enthält neue Bestimmungen, insbesondere zur Stilllegung von Kernanlagen und zur Entsorgung der radioaktiven Abfälle. So füllt sie Lücken im heutigen Recht aus.

■ Auf Stufe *Bundesrat* sind noch weitere neue Verordnungen (zum Beispiel über die Anforderungen an das Personal von Kernanlagen) und die Anpassung bestehender Verordnungen nötig (dazu gehört die Strahlenschutzverordnung).

■ Ferner sind auf Stufe *Departement* (UVEK) Ausführungsvorschriften zu den Bundesratsverordnungen in Verordnungen festzuschreiben.

■ Ausgehend von diesen Änderungen haben zudem die *Aufsichtsbehörden* begonnen, ihre Richtlinien neu zu gestalten.